

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadt Regis-Breitungen  
Sachgebiet Bauverwaltung  
Rathausstraße 25  
04565 Regis-Breitungen

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

Bearbeiter: Jette Fröhlich  
Melanie Lorenz

Chemnitz, 16. Dezember 2022

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 07.11.2022

## Stellungnahme zum Entwurf der Gehölzschutzsatzung der Stadt Regis-Breitungen

Sehr geehrte Frau Nippe,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die Einführung einer Gehölzschutzsatzung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Regis-Breitungen und seiner Ortsteile. Der Satzungsentwurf enthält viele gute Impulse für einen umfangreichen Baumschutz. Aus Sicht des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes gibt es allerdings an einigen Stellen noch Verbesserungsbedarf.

**Daher stimmen wir dem Satzungsentwurf unter Berücksichtigung folgender Anpassungs- und Ergänzungsvorschläge zu:**

### 1. § 2 Abs. 1 (Schutzgegenstand)

Wir regen an den Schutzgegenstand in § 2 Abs. 1 der Satzung wie folgt auszuweiten:

- Zumindest sollten auch **Sträucher und Hecken aus gebietsheimischen Gehölzen** vom Schutz der Satzung erfasst sein. Vorgeschlagen wird, Sträucher ab einer Höhe von 2,00 Metern und Hecken ab einer Länge von 5 Metern zu schützen.
- Darüber hinaus schlagen wir vor, den **Schutz von Nadel- und Obstbäumen** bereits früher – vorzugsweise analog dem Schutz von Laubbäumen **ab 50 Zentimetern** – anzusetzen.

Hausanschrift:  
BUND Sachsen e.V.  
Str. der Nationen 122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967 1162  
7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967  
1162 7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 32  
Sächsisches Naturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.

#### Begründung:

Bei der vorliegenden Satzung handelt es sich ausweislich Ihrer Bezeichnung um eine „Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes“. Geschützt sind aber lediglich Bäume und nicht sämtliche Gehölze. Andere sächsische Gemeinden schützen neben Bäumen auch Sträucher und Hecken satzungsmäßig. Auch im vorliegenden Satzungsentwurf ist an anderen Stellen von Sträuchern (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 4) und (Form)Hecken (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) die Rede, was im jeweiligen Kontext (es handelt sich um Ausnahmen vom Schutzgegenstand bzw. von den Verbotstatbeständen) aus unserer Sicht dafür spricht, dass Sträucher und Hecken grundsätzlich vom Schutzgegenstand erfasst sein sollen.

Auch diese Gehölze leisten einen wertvollen Ökosystembeitrag und tragen vergleichbar zur Erreichung der Schutzzwecke des § 1 Abs. 1 der Satzung bei. So finden sich auch in Hecken und Sträuchern Brut- und Lebensstätten für wildlebende Tiere (§ 1 Abs. 1 Nr. 4), sie tragen zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sowie zur Verbesserung des Kleinklimas (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) bei und unterstützen die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Insbesondere Hecken spielen auch eine herausragende Rolle bei der Vernetzung von Biotopen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6). Daher empfehlen wir dringlich, auch Sträucher und Hecken nach Maßgabe dieser Satzung zu schützen.

Außerdem ist nicht ersichtlich, warum der Schutz von Nadel- und Obstbäumen erst deutlich später ansetzen soll als der von Laubbäumen. Auch jüngere Nadel- und Obstbäume dienen den Schutzzwecken des § 1 Abs. 1 der Satzung. So leisten sie auch schon deutlich unter 90 Zentimetern Stammumfang einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung. Bäume binden in ihrem Holz Kohlenstoff und spielen damit als natürliche CO<sub>2</sub>-Senke eine wichtige Rolle im Klimaschutz. Zwar speichern Nadelbäume wegen ihrer geringeren Holzdichte im Vergleich zu Laubbäumen etwas weniger Kohlenstoff, doch ist der Unterschied gerade bei jüngeren Bäumen noch gering.<sup>1</sup> Bei einem Wallnuss- oder einem Apfelbaum hingegen ergibt sich selbst im hohen Alter kein nennenswerter Unterschied zu beispielsweise einer Buche. Für die politisch angestrebte Klimaneutralität werden also auch Obst- und Nadelbäume unter 90 Zentimetern als CO<sub>2</sub>-Senke benötigt. Daneben fördern gerade Obstbäume maßgeblich die Biodiversität, indem sie bestäubenden Insekten eine Nahrungsquelle bieten und nicht weniger als Laubbäume Lebensstätte für wildlebende Tiere darstellen. Darüber hinaus leisten auch Nadel- und Obstbäume einen relevanten Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas durch Verschattung und Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Eine derart große Differenzierung zwischen dem Schutz von Laubbäumen einerseits und Nadel- und Obstbäumen andererseits sehen wir daher als nicht angebracht und bitten um eine Anpassung des

---

<sup>1</sup> vgl. für die Baumarten Buche, Eiche, Fichte und Kiefer: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, : Kohlenstoffspeicherung von Bäumen, LWF-Merkblatt 27, abrufbar unter: [https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf\\_merkblatt/022680/index.php](https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/022680/index.php)

Schutzzumfangs im Interesse der Gewährleistung des satzungsmäßigen Schutzzwecks des § 1.

## 2. § 5 (Verbote)

Wir regen die **Streichung des § 5 Abs. 2 Nr. 3 Hs. 2** an („*wodurch das Wachstum der geschützten Gehölze erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird*“).

Begründung:

Unter die Verbotstatbestände sollten sämtliche Ausgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen innerhalb des geschützten Wurzelbereichs fallen, unabhängig davon, ob eine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen wurde. Die nach diesem Satzungsentwurf bestehende Nachweispflicht wird in der Praxis regelmäßig zu Problemen führen: Fraglich ist wie eine Beeinträchtigung bereits in der ex-post-Betrachtung sicher nachgewiesen werden kann, ohne erst eine tatsächliche Beeinträchtigung hinnehmen zu müssen. Die Satzung bietet keinen Spielraum, bereits eine mögliche Beeinträchtigung genügen zu lassen. Fraglich ist weiterhin, wer in der Beweislast ist. Unter Umständen müsste ein Baumkataster eingeführt werden, um diese Satzungsregelung umsetzen zu können.

## 3. § 6 (Ausnahmen)

Wir bitten um redaktionelle Anpassung der Formatierung der Absätze 1 und 2 des § 6. Ersterer ist irrtümlich in den § 5 a.E. gerutscht und Abs. 2 hängt dem Abs. 1 Nr. 5 an.

## 4. § 9 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7)

Außerdem regen wir die **Ergänzung des § 9 um einen Absatz 3 zur Kostenregelung** an. Hierzu empfehlen wir, den gesetzlichen Spielraum gem. § 19 Abs. 3 Satz 4 SächsNatSchG auszunutzen und für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung Verwaltungsgebühren zu erheben. Hierdurch kann der zusätzliche Verwaltungsaufwand zur Durchsetzung der Baumschutzsatzung jedenfalls teilweise gegenfinanziert werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

*“(3) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt erhoben”*

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen

*T.A. Pel Gehölz*

Stephanie Maier  
Landesgeschäftsführerin

